

**Richtlinien zur Förderung des Angebotes „Betreutes Wohnen zu Hause“
für ältere und pflegebedürftige Menschen
im Landkreis München
vom 03.03.2020**

Der Landkreis München erlässt auf der Grundlage von Art. 71 ff. AGSG sowie unter Berücksichtigung seines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (SPGK) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung des Angebotes „Betreutes Wohnen zu Hause“ für ältere und pflegebedürftige Menschen:

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu dienen, die Pflegeinfrastruktur des Landkreises München durch Unterstützung ambulanter Entlastungsangebote und Angebote zur Unterstützung im Alltag für ältere und pflegebedürftige Menschen auf- und auszubauen. Das „Betreute Wohnen zu Hause“ ist ein Angebot, um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit so lange wie möglich zu realisieren. Die Seniorinnen und Senioren können in der eigenen Wohnung bleiben, erhalten eine verbindliche, kontinuierliche Betreuung und damit die Sicherheit, eine eigenständige Lebensführung möglichst lange zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der (teilweisen) Finanzierung der Kosten

- 2.1** für den Aufbau eines Angebotes (einmalig) oder/und
- 2.2** für den Ausbau und den Unterhalt eines bestehenden Angebotes (jährlich),

die den Anbietern des Betreuten Wohnens zu Hause entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Leistungsanbieter, der für die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes verantwortlich ist.

Leistungsanbieter kann sein:

- ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und die ihm angeschlossene Organisation
- ein eingetragener Verein (mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- eine rechtsfähige Stiftung (mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- ein sonstiger Anbieter auf dem Pflegesektor (mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit).

4. Fördervoraussetzungen

Der Leistungsanbieter erhält eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

4.1 Aufbau eines Angebotes:

Das Vorlegen eines Konzeptes mit Aussagen zu

- Zielsetzung/Zielgruppe
- Einzugsgebiet
- Aufgaben
- Leistungsangebot
- Grundleistungen
- Angebote externer Dienstleister
- Rahmenbedingungen
- Umsetzung und Ausbau des Konzeptes Betreutes Wohnen zu Hause
- Kosten für die Nutzerin/den Nutzer
- Betreuungsvertrag/Betreuungsvereinbarung (Muster)

4.2 Ausbau und Unterhalt eines Angebotes:

Das Vorlegen eines Sachberichtes mit folgenden Unterlagen:

- Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben
- Aufstellung, gegliedert nach Städten und Gemeinden, über die Anzahl der abgeschlossenen Betreuungsverträge/Betreuungsvereinbarungen
- Anzahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Qualifikation

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt als bedarfsgerechte institutionelle Förderung unter Berücksichtigung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

5.2 Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze werden im Einzelfall gefördert:

Anbieter, die ein Angebot neu schaffen, erhalten

einmalig bis zu 15.000 €.

Bestehende Angebote des Betreuten Wohnens zu Hause werden mit 500 € je abgeschlossenen/r Betreuungsvertrag/ Betreuungsvereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten im Jahr jährlich gefördert.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Antragstellung hat schriftlich bis zum 30.04. des Kalenderjahres mit Stichtag 31.12. des Vorjahres beim Landratsamt München, Sachgebiet Senioren zu erfolgen.

6.2 Der Antrag hat alle entscheidungsrelevanten Tatsachen zu enthalten, insbesondere:

- das inhaltliche Konzept (vgl. Ziffer 4.1)
- den sachlichen Bericht (vgl. Ziffer 4.2)

Auf Anforderung sind bestimmte entscheidungsrelevante Tatsachen zu erläutern bzw. nachzuweisen.

7. Mehrfachförderungen

Die Förderung ist nachrangig.
Eine Überförderung ist auszuschließen.

8. Prüfungsverfahren

Das Landratsamt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Leistungsanbieters zu überprüfen. Wird die Überprüfung verweigert, entfällt die Förderung.

9. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien vom 11.12.2017.